

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4030  
(siehe auch Umdruck 20/3955)

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

26. November 2024

## **Genehmigung höherer Rücklagenbildung – Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat das Finanzministerium um rechtliche Prüfung der Möglichkeiten zur Erhöhung der Rücklagenbildung des Landesverbandes der Volkshochschulen gebeten. Hierzu kann ich auf der Grundlage der zuwendungsrechtlichen Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO auf das folgende Verfahren im Zusammenhang mit der Rücklagenbildung bei institutionellen Förderungen hinweisen:

Nach Ziffer 1.8 der für institutionelle Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

zur institutionellen Förderung (ANBest-I zu § 44 LHO) dürfen bei einer institutionellen Förderung Rücklagen nicht gebildet werden.

Nach Ziffer 14.1 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO ist eine Ausnahme hiervon im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Finanzministerium möglich.

Hierzu ist ein begründeter Antrag des zuwendungsgebenden Ressorts erforderlich, auf dessen Grundlage die Entscheidung über das Einvernehmen ergeht.

Die zuwendungsrechtlichen Regelungen sehen für einen solchen Ausnahmefall keine Festlegungen hinsichtlich der Höhe der Rücklagenbildung vor. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage eines entsprechenden Antrags der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an das zuständige Ministerium. Auf dieser Grundlage wird dann der Antrag auf Erteilung des Einvernehmens seitens des zuwendungsgebenden Ministeriums beim Finanzministerium gestellt.

Vor diesem Hintergrund kann eine Einzelfallprüfung des vorliegenden Sachverhalts durch das Finanzministerium nur auf begründeten und vollständigen Antrag des zuständigen Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgen.

Das Ministerium wurde über diese Möglichkeit informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Silke Schneider